

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Erlenbrunnen“****Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Inanspruchnahme eines teils vorbelasteten Standortes durch zwei Freileitungen im Umfeld
- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Entgegenwirken dem Ausstoß von CO<sup>2</sup>-Emissionen)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (Schwarzbrache - vegetationsfreier, geeggter Zustand) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden
- Zuordnung einer externen Ausgleichsfläche/CEF-Fläche für die Feldlerche (Blühfläche/Brachestreifen) (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Artenschutz)
- Festsetzung einer internen Ausgleichsfläche/-maßnahme unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Entwicklungsziel von Feldhecken und Graskrautfluren (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente, schonender Umgang mit Boden (Schutzgut Boden)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Beteiligungen (einschließlich der erneuten Beteiligung) der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Punkten abgegeben:

- Schutzgut Mensch:  
Immissionsschutz (Blendwirkung)
- Schutzgut Boden:  
Ertragsfähigkeit des Bodens, Immissionen aus der Landwirtschaft
- Schutzgut Wasser:  
Zinkeintrag ins Grundwasser, Lage außerhalb Wasserschutzgebieten/Überschwemmungsgebieten
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:  
Eingrünung des Vorhabens, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsermittlung
- Schutzgut Landschaft:  
Erhalt freier Landschaftsbereiche
- Schutzgut Fläche:  
Sparsame Flächennutzung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Die Planung wurde insbesondere hinsichtlich einzelner Anregungen zur Ausgestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Freiflächen konkretisiert.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

## 3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Die Fläche weist keine besonderen standörtlichen oder naturschutzfachlichen Potentiale auf und liegt außerhalb von Vorrang-, Vorbehalts- oder Schutzgebietskulissen. Zudem ist der Standort durch benachbarte Freileitungen bereits vorbelastet, wodurch sich die besondere Eignung für das Vorhaben begründet.

Nürnberg, den 01.07.2024



Lisa Berner  
B.Eng., Landschaftsplanerin